

15
Изданіе неофициальное.

Bestimmungen und Vorschriften

für die

dauernd oder zeitweilig in Rußland sich aufhaltenden

Angehörigen fremder Staaten.

Nebst

Regeln für den Handels- und Reise-Verkehr

herausgegeben von

Otto Handtmann,

Secretär des Kaiserl. Deutschen General-Konsulats in Riga.



Riga und Leipzig.

Verlag von Jonck & Pollewsky.

1893.

Bestimmungen und Vorschriften

für die

dauernd oder zeitweilig in Rußland sich aufhaltenden
Angehörigen fremder Staaten.

Mit

Regeln für den Handels- und Reise-Verkehr

herausgegeben von

Otto Handtmann,

Sekretär des Kaiserl. Deutschen General-Konsulats in Riga.

41597



Riga und Leipzig.

Verlag von Jonek & Poliewsky.

1893.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

18375

Дозволено цензурою. Рига, 20 Августа 1893 г.

Vorwort.

Die großartigen Errungenschaften unseres Jahrhunderts auf dem Gebiete der Technik und Industrie und die dadurch geschaffenen Verkehrs-erleichterungen haben die Völker einander näher gerückt, so daß die gegenseitigen Handels- und Verkehrs-Beziehungen einen nie geahnten Aufschwung genommen haben.

Unter den handeltreibenden Staaten nimmt Rußland durch seine Größe, seine geographische Lage, sowie durch seinen Reichthum an Naturprodukten eine hervorragende Stellung ein. Es ist daher für einen Jeden, der zu diesem Reiche in Beziehung tritt, eine Nothwendigkeit, sich mit den für ihn geltenden Bestimmungen näher vertraut zu machen. Im Hinblick hierauf hat es der Herausgeber unternommen, die wichtigsten der für

die „Ausländer“ in Betracht kommenden Bestimmungen und Verordnungen des Russischen Kaiserreichs in übersichtlicher und gedrängter Form zusammenzustellen und zu erläutern. Dieser Arbeit glaubte er um so mehr sich unterziehen zu müssen, als ein derartiges, Jedermann zugängliches Werk bisher in der Litteratur gänzlich fehlte. Dasselbe ist bestimmt einem Bedürfniß abzuhelpfen.

Möge es nicht nur seinen Landsleuten, sondern auch den übrigen mit Rußland in Verkehr stehenden und sich in diesem Lande aufhaltenden Ausländern zum Nutzen gereichen.

Riga, den 1. August 1893.

Der Herausgeber.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
I. Der Verkehr der Ausländer nach Rußland	7—22
a. Paß = Vorschriften.	
b. Zoll-, Handels- und Censur = Vorschriften.	
c. Post und Telegraphie.	
d. Quarantaine.	
e. Konsulate.	
II. Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Rußland.	23—41
a. Allgemeines.	
b. Strafrecht.	
c. Civilproceß.	
d. Familienrecht.	
e. Vermögens- und Erbrecht.	
f. Rechte der einzelnen Stände.	
III. Die Aufnahme in den Russischen Unterthanen- Verband und die Entlassung aus demselben.	42—44
Sach = Register	45—47



I. Der Verkehr der Ausländer nach Rußland.

a. Paß-Vorschriften.

1. Die Angehörigen aller Nationen (Ausländer) sind auf Grund der im Paßreglement festgesetzten Regeln berechtigt nach Rußland zu kommen, im Russischen Reiche ihren Aufenthalt zu nehmen und dasselbe zu verlassen. (Gesetzsamml. Bd. IX. Ausg. v. J. 1876 Art. 990).

2. Zum Eintritt in das Russische Reichsgebiet bedarf jeder Ausländer eines gültigen Nationalpasses, welcher von einer Russischen Gesandtschaft oder von einem Russischen Konsulate visiert sein muß. (Paß-Reglement v. 29. Juli 1860).

In allen größeren Städten, sowie an den Handelsplätzen des Auslandes befinden sich Russische Konsulate. Beim Antrage auf Visierung des Passes ist gleichzeitig die Konfession nachzuweisen.

3. Beim Betreten des Russischen Bodens sind die Pässe der Grenz-Gensdarmmerie zu überreichen, welche die Pässe nach erfolgter Prüfung mit einem Grenzstempel versieht und sodann den Inhabern zurückgibt.

Für den Grenzverkehr (im Umfang von 3 Meilen) gelten besondere Vorschriften. — Preussische und Oesterreichische Unterthanen, welche auf kurzfristige Scheine hin über die Grenze kommen, sind innerhalb 36 Stunden auszuweisen, falls sie die auf ihren Pässen ausgestellte Frist nicht einhalten. (Minist. Erlaß v. J. 1890).

4. Nach Rußland dürfen nicht kommen: 1) Personen, welchen der Eintritt in das Russische Reichsgebiet verboten ist; 2) Personen, welche von den Russischen Gesandtschaften und Konsulaten als unzuverlässig betrachtet werden; 3) Zigeuner, Drehorgelspieler, Hausirer, welche Apothekewaaren, Gypsfiguren u. s. w. feilbieten, und überhaupt Müßiggänger. (Paß-Regl. Art. 487 Ausg. v. J. 1857).

Ausländischen Hebräern — besonders den Kommissionären bedeutender Handelshäuser — kann mit Genehmigung des Ministers des Innern gestattet werden, die bekannten Manufactur- und Handelsplätze Rußlands zu besuchen und daselbst eine gewisse, genauer zu bestimmende Zeit zu verbleiben. (Art. 2 d. Beilage d. Art. 486 d. Paß-Regl. nach d. Fortsetzung v. J. 1886).

5. Auf Grund ordnungsmäßiger Pässe haben die Ausländer das Recht, während eines halben Jahres ihren Aufenthalt in Rußland zu nehmen. (Art. 15 der Beilage 3. Paß-Regl.)

Jeder Neuankommende hat an dem Orte, wo er zu verbleiben gedenkt, den Paß der Ortspolizeibehörde innerhalb 24 Stunden vorzustellen und anzugeben: Tauf-, Vaters- und Familiennamen, Alter, Konfession, Beruf oder Beschäftigung, wann und woher gekommen, wo abgestiegen. Die Ortsbehörde versieht sodann den Paß mit einer Aufschrift, daß dem betreffenden Ausländer der Aufenthalt in Rußland während 6 Monaten (vom Datum des Grenzstempels gerechnet) gestattet ist. — Innerhalb dieser Zeit ist eine mehrmalige Hin- und Rückreise statthaft, nachdem der Paß mit einem Visum zur Ausreise versehen worden ist.

6. Beabsichtigt der Ausländer nach Ablauf der 6 Monate in Rußland zu verbleiben, so ist er verpflichtet, bei der Gouverneurs-Kanzlei des Gouvernements, in welchem er sich niedergelassen hat, einen Aufenthaltschein zu lösen (Daselbst Art. 15).

Im Staatsdienst angestellte Personen, sowie die zu den Gilden steuernden Kaufleute sind hiervon befreit.

7. Diese Aufenthaltsscheine, welche sowohl zum Aufenthalte, als auch zur Reise im ganzen Reiche gelten, werden auf 1 Jahr ausgestellt. Mit Ablauf dieser Frist ist der Inhaber verpflichtet, diesen Schein zur Umwechslung in der Gouverneurs-Kanzlei des Gouvernements, in dessen Bezirk er sich bei Ablauf jener Frist aufhält, vorzustellen. (Das. Art. 8).

Für nicht rechtzeitige Erneuerung unterliegt der Schuldige einer Geldstrafe. — Für die auf dem Lande oder in Kreis- und anderen Städten wohnhaften Ausländer erfolgt die Umwechslung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde. (Das. Art. 10).

8. Die in Rußland lebenden Angehörigen des Deutschen Reichs sind verpflichtet, 6 Monate nach ihrer Ankunft in Rußland sich in die Matrikel desjenigen deutschen Konsulats eintragen zu lassen, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz genommen haben. (Cirkulär des Verwesers des Ministeriums des Innern vom 5. September 1874 Nr. 92).

Für Schweizer, englische und schwedische Unterthanen gelten hinsichtlich der Immatrikulation besondere Vorschriften.

9. Ausländer, welche nur vorübergehend und nicht länger als 6 Monate sich in Rußland aufgehalten haben, sind berechtigt sowohl auf dem Land- wie dem Seewege mit denselben Pässen, mit denen sie angekommen waren, ins Ausland zurückzukehren, nachdem auf den Pässen von Seiten der Ortspolizei vermerkt worden ist, daß der Reise ins Ausland kein Hinderniß entgegensteht. (Ausreise-Visum). (Paß-Regl. Art. 15).

Ist der Paß bereits mehrmals zur Reise in's Ausland benutzt und sind vom Tage des ersten Grenzstempels bereits mehr als 6 Monate verflossen, so ist der Ausländer verpflichtet, einen russischen Aufenthaltsschein zu lösen, oder einen neuen Nationalpaß vorzustellen. (Cirk. des Pol.-Depart. v. 19. Juli 1873).

10. Diejenigen, welche nach Ablauf der ersten 6 Monate des Aufenthaltes in Rußland ins Ausland zu reisen beabsichtigen, haben ein Zeugniß der örtlichen Polizei darüber, daß der Abreise keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen, der betreffenden Gouverneurs-Kanzlei mit dem Aufenthalts-scheine vorzustellen und um einen Paß zur Reise ins Ausland (Auslandspafß) nachzusuchen. (Das. Art. 13).

Die Gültigkeit solcher Pässe erstreckt sich in den Grenz-Gouvernements auf 3 Wochen, in den inneren Gouvernements auf 3 Monate. Die Grenz-Behörde behält die Auslandspässe ein. Für die im Innern eines Gouvernements lebenden Ausländer erfolgt die Beschaffung derartiger Pässe durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde.

b. Zoll-, Handels- und Censur-Bestimmungen.

11. Als Passagiergüter werden nur solche bei Reisenden befindliche Gegenstände anerkannt, welche gebraucht sind und den nothwendigen Reisebedarf bilden. Dieselben werden, soweit sie keinen Handelsartikel darstellen, zollfrei durchgelassen.

Hierzu gehören: Gebrauchte Kleidungsstücke, Leibwäsche, Bettzeug, Kissen, Bett- und Tischwäsche in äußerst beschränkter Anzahl. Ferner die zur Ausübung einer Kunst oder eines Handwerks erforderlichen Instrumente und Utensilien, Gold-, Silber- und Metallsachen im Ganzen bis 3 Pfd., 1 Duß, Handschuhe, Cigarren (bis 100 Stück) u. s. w. — Jeder Passagier hat das Recht bis 3 Rbl. — zollpflichtige Waaren einzuführen.

12. Den Zollbeamten sind sämtliche Gepäckstücke geöffnet vorzustellen und die zollpflichtigen Sachen aufzugeben. — Geheimfächer sind anzuzeigen, anderenfalls werden die gefundenen Gegenstände als Kontrebande confiscirt. Für zollpflichtige Waaren wird außerdem der 5-fache Zoll,

für verbotene Waaren der doppelte Betrag des Werthes, für zollfreie Waaren der 10. Theil des Werthes als Strafe erhoben.

Dasjenige Quantum zollpflichtiger Gegenstände, welches von Passagieren laut Art. 904 der Zollordnung ohne schriftliche Angabe mitgeführt werden darf, ist nach dem allgemeinen Tarif vom 11. Juni 1891 — ohne den im Gesetz vom 16. Juli 1893 vorgesehenen Zuschlag und ohne die in der Russisch-französischen Konvention vom 17. Juni 1893 festgesetzte Ermäßigung zu verzollen.

Die Gegenstände über dieses Quantum hinaus sind als Waaren zu behandeln, d. h. sie müssen unter Vorweisung von Certifikaten über die nichtdeutsche Provenienz nach dem allgemeinen resp. dem Konventional-Tarif verzollt werden. Fehlen jene Certifikate, so findet die Verzollung nach dem besonders erhöhten Tarif vom 16. Juli 1893 statt.

13. Reisegepäck, welches den Reisenden voran- oder nachgeschickt wird, kann nicht als Reisegut behandelt werden.

Ausnahmen können für gebrauchte Gegenstände zugestanden werden, wenn die betreffenden Personen ihr Eigenthumsrecht an den Sachen nachweisen. Auch ist in diesem Falle der Zollbehörde der Reisepaß vorzustellen.

14. Personen, welche aus dem Auslande nach Rußland übersiedeln, kann mit Genehmigung des Finanzministers gestattet werden, Haushaltungsfachen und überhaupt zollpflichtige, jedoch gebrauchte Effekten zollfrei bis zur Höhe von 500 Rbl. — für eine einzelne Person, und 900 Rbl. für eine Familie an Zollgefällen — einzuführen. Bis zum Eintreffen der Entscheidung werden die auf den Zollämtern lagernden Uebersiedelungs-Gegenstände dem Eigenthümer nur gegen hinreichende Sicherstellung des Gesamtzollbetrages herausgegeben.

Die Eingabe um Erlaß der Zollgebühren ist in russischer Sprache an das Finanzministerium zu richten, das Grenzzollamt,

über welches die Effekten eingeführt werden sollen, oder wo dieselben lagern, genau anzugeben und beizufügen:

- 1) Verzeichniß der Gegenstände, für welche die Zollfreiheit nachgesucht wird;
- 2) Zeugniß der Ortspolizei des früheren Wohnortes des Bittstellers, daß derselbe in der Absicht sich in den Kais.-Russischen Staaten niederzulassen, seinen früheren Wohnsitz definitiv aufgegeben hat.

Beide Anlagen müssen von einem Russischen Konsulate beglaubigt sein. Personen, welche bereits in Rußland wohnen, haben außerdem ein Attest einer Behörde des neuen Wohnsitzes darüber beizubringen, daß sie faktisch dorthin übersiedelt sind.

15. Ausländische Waaren und Reisegepäck, welche mit der Eisenbahn eingehen, werden — wenn die ersteren nicht im Verlauf von 30 Tagen und die letzteren nicht binnen 14 Tagen nach der Ankunft abgeholt und die Eisenbahn nicht die Einzahlung aller darauf ruhenden Kosten anzeigt, — nach 3-maliger Bekanntmachung seitens des Zollamts und entsprechender Mittheilung an den Absender nach 3 resp. 4 Monaten nach der letzten Bekanntmachung zur öffentlichen Versteigerung gebracht. (Reichsrathsgutachten v. 4. Juni 1890).

16. Für den Europäischen Handel Rußlands gelten die Bestimmungen des unterm 11. Juni 1891 Allerhöchst bestätigten Zolltarifs mit verschiedenen seit dem erfolgten Abänderungen und inzwischen in Wirksamkeit getretenen Zuschlägen für die Boden- und Industrie-Erzeugnisse derjenigen Länder, welche der Russischen Einfuhr die Meistbegünstigung nicht gewähren.

In Grundlage eines am 1. Juni 1893 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens ist ein zweifacher (Maximal- und Minimal-) Zolltarif für einzelne Artikel außer einem Normaltarif eingeführt. Laut Circular des Zolldepartements ist der Minimaltarif vom

30. Juni ab auf alle Europäischen Staaten (mit Ausnahme Deutschlands, Oesterreich-Ungarns und Portugals) und deren außer-europäischen Kolonien und von den nichteuropäischen Staaten auf die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Peru anzuwenden. Der erhöhte Tarif kommt vorläufig in Anwendung:

- a. auf die im Punkt II des Gesetzes vom 1. Juni 1893 genannten Boden- und Industrie-Erzeugnisse Deutschlands und dessen Colonien;
- b. auf die Erzeugnisse der im Punkt III dieses Gesetzes genannten außereuropäischen Länder, im Falle der Einfuhr derselben aus Deutschland. (Circular des Finanzministers vom 13. Juli 1893.)

Mittels Circulars vom 20. Juli 1893 hat der Finanzminister verfügt, vom 21. Juli ab von den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie Deutschlands und seiner Colonien einen weiteren Zollzuschlag von 50% zu erheben. Dieser Zuschlag ist für die Waaren, welche im Art. 1 und 2 des § II des Gesetzes vom 1. Juni 1893 genannt sind, nach den erhöhten Zöllen zu berechnen, für die übrigen Waaren nach den durch den Tarif vom 11. Juni 1891 festgesetzten Zöllen.

Zwischen Rußland und Frankreich ist unterm 5./17. Juni 1893 eine Zoll-Konvention mit Minimal-Zollsätzen für einzelne Artikel abgeschlossen. (Reg.-Anz. Nr. 139 v. 27. Juni 1893.)

17. Die eingehenden Waaren sind entsprechend dem geltenden Zolltarife mit Angabe des Gewichts oder der Anzahl der Stücke zu deklariren; für ungenaue Angabe wird eine Strafzahlung von 10% des Zolles erhoben.

Die Frachtbriefe und Konnossemente müssen enthalten:

- 1) die Marken und Nummern der Kolli;
- 2) die Anzahl der Kolli in Buchstaben;
- 3) die technische, resp. handelsübliche Waarenbezeichnung;
- 4) das Bruttogewicht resp. Maß der Waare oder die Anzahl der Stücke.

Bei fehlerhafter oder mangelhafter Angabe wird das Ladungsdokument für ungültig angesehen, und unterliegt der Uebermittler (der Schiffer resp. die Eisenbahn-Gesellschaft) einer Strafe im Betrage des ganzen Zolles; außerdem hat der Empfänger 10% des Zollbetrages zu entrichten.

18. Gehen bei den Zollämtern Waaren ein, deren Einfuhr verboten ist, so werden diese sofort nach den bestehenden Zollvorschriften vernichtet oder verkauft (Reichsrathsgutachten v. 4. Juni 1890.)

Zur Einfuhr verboten sind unter And.: Russ. Scheidemünze, sowie ausländische von niedriger Probe, Kriegsgeräthe, Windbüchsen, Dolch- und Degenstöcke, Spielkarten, Margarin-Produkte.

Die Einfuhr von Pulver und Sprengstoffen ist nur mit Genehmigung des Finanzministers gestattet.

Sind die verbotenen Waaren als zollzahlende oder zollfreie deklariert und benannt worden, so unterliegt der Deklarand — außer der Konfiscation der Waare — einer Strafe im Betrage des Werthes der Waare. (Art. 1483 des Zollustaws.)

Waaren, deren Konfiscation an der preussischen oder baltischen Grenze erfolgt, sind nach den besonders erhöhten Sätzen zu berechnen. In allen anderen Grenzgebieten wird die Strafe für confiscirte Kontrebande nach dem allgemeinen Tarif vom 11. Juni 1891 berechnet.

19. Die Wirksamkeit der Strafbestimmungen für die heimliche Einfuhr zollpflichtiger ausländischer Waaren erstreckt sich ebenfalls auf die heimliche Ausfuhr dem Ausfuhrzoll unterliegender Waaren. Der Erlös der verkauften Waare sowie die Straf gelder werden nach denselben Regeln vertheilt, wie für heimlich eingeführte zollpflichtige ausländische Waaren. (Allerh. Befehl v. 29. März 1893.)

20. Die Durchfuhr ausländischer Waaren durch Rußland auf Eisenbahnen ist nur in vom Finanzminister genehmigten Richtungen zulässig. (Gesetzsamml. Nr. 115 vom 27. November 1890.)

Der Transitverkehr über den Kaukasus nach Persien ist nicht gestattet.

21. Die Rücksendung von ausländischen Waaren, für welche der Zoll nicht gezahlt wurde, ist aus allen an Häfen und an Eisenbahnen belegenen Zollämtern zulässig (Desgl.).

Bereits verzollte und aus dem Bereiche des Zollamtes entlassene, jedoch nicht in Gebrauch genommene Waaren können mit Genehmigung des Finanzministers unter Rückzahlung des Zolles ins Ausland zurückgeführt werden. (§ 553 d. Zollstaws.)

22. Die Einfuhr ausländischer Heilmittel, welche das Geheimniß ihrer Erfinder bilden, kann mit Genehmigung des Medicinalrathes des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfolgen. (Cirk. d. Zolldepart. v. 4. Nov. 1889.)

Die zur Einfuhr zulässigen sowie die verbotenen Heilmittel sind in besonderen dem Zolltarife beigelegten Verzeichnissen aufgeführt. Bei Gesuchen um Genehmigung der Einfuhr neuer Heilmittel müssen die Bestandtheile derselben angeführt werden.

23. Gold- und Silbersachen müssen probehaltig sein (56 resp. 84 Solotnik).

24. Die Einfuhr von Scheinen ausländischer Lotterien seitens Privatpersonen, Gesellschaften und Gemeinden ist verboten und werden dieselben confiscirt. — Dem Verbote unterliegen jedoch nicht ausländische Staatsprämienanleihe-Scheine, deren Nominalwerth nicht weniger als 100 Rbl. beträgt. (Zollcirk. v. 6. Oct. 1890.)

25. Für die Ein- und Ausfuhr von Reichs-Creditbilleten (Rubelscheinen) ist eine Zollsteuer von 1 Kop. für je 100 Rbl. und Theilbeträgen zu entrichten. (Jedes nicht volle Hundert wird hierbei als voll gerechnet.) — Jeder Passagier, welcher auf Grund eines Ausland-Passes über die Grenze fährt, hat das Recht, 3000 Rbl. in Creditbilleten zollfrei mit sich zu nehmen. (Gesetzsamml. Nr. 64 vom 11. Mai 1893.)

Diese Steuer ist als zeitweilige Maßregel zunächst bis zum 1. Jan. 1894 eingeführt. Veränderungen dieser Bestimmung sind vorbehalten.

Personen, welche auf kurzterminirten Legitimationscheinen reisen, können bis 100 Rbl. zollfrei mit sich führen.

26. Bei Zollzahlungen können (außer Goldmünzen aller Länder) deutsche Reichsbanknoten zu 100 Mark zum Werthe von 30,20 Kbl. Metall, und Banknoten zu 1000 Mark zum Werthe von 302 Kbl. Metall in Zahlung gegeben werden. (Gesetzf. Nr. 152 v. 29. Decmbr. 1892.)

27. Bücher sind von den Zollämtern den Censurbehörden zur Durchsicht vorzustellen.

Ohne Beobachtung der Censur-Vorschriften dürfen Reisende mit sich führen: Reisebücher, Lehrbücher, Bibeln oder Theile ders., Ansichten, Porträts, Manuscripte.

c. Post und Telegraphie.

28. Das Post- und Telegraphenwesen mit dem Auslande ist international geregelt. (Konvention betr. den Weltpostverein v. J. 1879, — internat. Telegraphen-Konvention v. 10. Juli 1875. Minister-Deklarationen v. J. 1886.)

Die Portotaxe ins Ausland beträgt:

für Drucksachen, je 50 Gramm 2 Kop.; — Geschäftspapiere 2 Kop. (minimal 10 Kop.); — Waarenmuster 4 Kop.; — für offene Briefe (Postkarten) 4 Kop.; — für geschlossene Briefe, je 15 Gramm 10 Kop. (für unzureichend frankirte Briefe ist das fehlende in zweifachem Betrage nachzuzahlen.) Die Einschreibgebühr für rekommandirte Briefe beträgt 10 Kop.

Die Worttaxe für telegraphische Korrespondenz beträgt: nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn à 10 Kop.; — Frankreich 14 Kop.; — Dänemark 15 Kop.; — Holland, Schweden, Schweiz à 16 Kop.; — England 20 Kop.

d. Quarantaine.

29. Zum Schutze der öffentlichen Gesundheit in Zeiten des epidemischen Auftretens der Cholera ist zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Rußland und der Schweiz ein Uebereinkommen

getroffen, und haben deren Bevollmächtigte gemeinsame Maßregeln vereinbart, damit dem Handels- und Reiseverkehr keine unnöthigen Schranken auferlegt werden. (Internat. Sanitäts-Konferenz zu Dresden v. 15. April 1893.)

30. Zum Schutze des Russischen Reiches vor der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten ist dem Minister des Innern anheimgegeben:

- 1) ausländische Staaten oder einzelne Ortschaften derselben als durch eine ansteckende Krankheit verseucht zu erklären;
- 2) für sämtliche Ressorts, Institutionen und Personen obligatorische Verordnungen zwecks Ergreifung von Vorbeugungs-Maßregeln zu erlassen. (Allerhöchst bestätigtes Reglement v. 26. April 1893.)

Demgemäß werden

- 1) alle Personen, welche aus verseuchten Grenz-Nachbargebieten kommen, ärztlich untersucht, resp. falls sie der Krankheit verdächtig erscheinen behandelt oder auf Wunsch über die Grenze zurückgeschickt;
- 2) beim Auftreten der gefährlichen Krankheit in den Rußland benachbarten Staaten — jedoch nicht im Grenzgebiete, unterliegen die mit ausländischen Pässen dieser Staaten versehenen Passagiere der obligatorischen ärztlichen Besichtigung resp. Behandlung;
- 3) die ärztliche Besichtigung von Personen, welche aus Rußland nicht benachbarten, als verseucht erklärten Staaten eintreffen, erfolgt nur auf besondere Verfügung des Ministers;
- 4) alle übrigen Reisenden, mit Ausnahme derer, die sich als krank erweisen, werden unbehindert über die Grenze gelassen;
- 5) die auf den Stationen zur Untersuchung und Heilung angehaltenen Personen genießen kostenfrei Wohnung und ärztliche Hülfe, im Fall der Noth auch Kleidung und Wäsche;

- 6) aus den für incircit erklärten Örtlichkeiten wird die Einfuhr derjenigen Waaren verboten, welche in dem jährlich herausgegebenen Verzeichnisse enthalten sind. Alle anderen Waaren haben freie Durchfuhr und unterliegen keiner Desinfection. (Für dieses Jahr: Lumpen, Knochen, thierische Abfälle, gebrauchte Betten, Kleider, Wäsche);
- 7) die Ausfuhr von Waaren, deren Einfuhr verboten ist, wird aus Örtlichkeiten, welche vom Minister für incircit erklärt worden, gleichfalls untersagt;
- 8) Gepäcck, das zugleich mit den Passagieren oder auch getrennt von ihnen ankommt, wird ohne Aufenthalt durchgelassen, wenn es nur nicht mit Personen, die von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, in unmittelbare Berührung gekommen ist.

Die Maßregeln an den Seegrenzen — sobald die Konsular-Agenten von dem Auftreten epidemischer Krankheiten Meldung gemacht haben — bestehen :

- 1) in der Besichtigung der sanitären Dokumente;
- 2) in der Befragung und ev. Besichtigung des Schiffsleute und Passagiere;
- 3) in der Isolirung verdächtiger Kranken;
- 4) in der Ergreifung der zur Besserung der sanitären Verhältnisse des Fahrzeuges nothwendigen Maßregeln und nöthigenfalls in der Desinfection desselben. Unnützes Aufhalten der Schiffe ist zu vermeiden.

e. Konsulate.

31. Zur Förderung der Interessen des Heimathstaates sowie dessen Angehöriger sind von den verschiedenen auswärtigen Staaten (abgesehen von den Botschaftern und Gesandten) Konsuln in Rußland bestellt.

Den Konsuln steht die Gerichtsbarkeit über die Landsleute in Rußland, wie in den meisten christlichen Ländern nicht zu, ebensowenig sind dieselben ermächtigt, bürgerlich gültige Eheschließungen ihrer Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden. Dagegen sind sie

befugt, als Notare leztwillige Verfügungen von Angehörigen ihres Landes und Verträge jeder Art aufzunehmen. Namentlich sind sie berufen, die Interessen ihrer Staaten in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der betreffenden Staaten Rath und Beistand zu gewähren.

32. Mit verschiedenen Staaten hat Rußland gegenseitige Konsular-Verträge abgeschlossen, in welchen die Rechte und Pflichten der Konsular-Beamten festgesetzt sind.

Konsular-Konvention mit Frankreich 20. März 1874. —
Deutschland 26. November 1874. — Italien 16. April 1875. —
Spanien 11. Februar 1876.

a) Das **Deutsche Reich** unterhält in Rußland folgende Konsulate:

- 1) die Kaiserlichen General-Konsulate
in Odessa (für das südliche Rußland),
" Riga (für Liv- und Kurland),
" Warschau (für das Königreich Polen);
- 2) die Kaiserlichen Konsulate
in Abo, Archangel, Baku, Björneborg,
" Helsingfors (für das Großfürstenth. Finnland),
" Kiew (Gouv. Charkow, Kiew, Kursk, Orel,
Podolien, Poltawa, Tschernigow, Wolhynien),
" Kowno (Gouv. Grodno, Kowno, Wilna),
" Libau (Stadt und die Kreise Goldingen, Grobin,
Hafenpoth),
" Moskau (die inneren Gouvernements),
" Narva, Nikolai stad, Pernau, Rostow,
" St. Petersburg (Gouv. Minsk, Mohilew,
Nowgorod, Olonez, Pskow, St. Petersburg,
Witebsk, Wologda),
" Reval (Gouv. Estland),
" Tiflis (Kaukasische Statthalterschaft),
" Uleaborg, Wiborg, Windau;

3) die Kaiserlichen Vice-Konsulate in Arensburg, Batum, Hangö, Kertsch, Kischenew, Kotka, Kronstadt, Nikolajew, Noworossysk, Poti, Tornea.

b) Das Königreich **Dänemark** unterhält:

- 1) die Kgl. General-Konsulate in Abo und St. Petersburg;
- 2) die Kgl. Konsulate in Archangel, Libau, Moskau, Odessa, Reval, Riga;
- 3) die Kgl. Vice-Konsulate in Arensburg, Batum, Berdiansk, Kronstadt, Narva, Nikolajew, Noworossysk, Onega, Pernau, Rostow, Sewastopol, Taganrog, Windau, außerdem in 17 finnländ. Städten.

c) Das Königreich **England** unterhält:

- 1) die Königl. General-Konsulate in Odessa und Warschau,
- 2) die Kgl. Konsulate in Batum, St. Petersburg, Riga, Taganrog, Tiflis, Wiborg;
- 3) die Kgl. Vice-Konsulate in Abo, Archangelsk, Berdiansk, Björneborg, Hangö, Helsingfors, Kertsch, Kiew, Kotka, Kronstadt, Libau, Moskau, Nikolaistadt, Nikolajew, Noworossysk, Pernau, Poti, Reval, Rostow, Sewastopol, Uleaborg, Windau;
- 4) Konsular-Agenten in Borgö, Eupatoria.

d) Die **Französische Republik** unterhält:

- 1) die General-Konsulate in Moskau und Warschau;
- 2) die Konsulate in Odessa, Riga, Tiflis;
- 3) die Vice-Konsulate in Baku, Batum, Helsingfors.

e) Das Königreich **Italien** unterhält:

- 1) die Kgl. General-Konsulate in Odessa, Tiflis, Warschau;
- 2) die Kgl. Konsulate in Kronstadt, Moskau, St. Petersburg, Riga;
- 3) die Kgl. Vice-Konsulate in Libau, Mariupol, Taganrog.

f) Die **Niederlande** unterhalten:

- 1) die Kgl. Konsulate in Helsingfors, Libau, Moskau, Narva, Odessa, Pernau, St. Petersburg, Reval, Riga, Warschau, Windau;
- 2) die Kgl. Vice-Konsulate in Abo, Arensburg, Batum, Björneborg, Borga, Ekenäs, Gamla-Carleby, Helsingfors, Kertsch, Kotka, Kronstadt, Lovisa, Nikolajew, Taganrog, Uleaborg, Wasa, Wyborg.

g) Die **Oesterreich-Ungarische Monarchie** unterhält:

- 1) die k. k. General-Konsulate in Moskau, Odessa, St. Petersburg, Warschau;
- 2) die k. k. Konsulate in Kiew, Libau, Reval, Riga;
- 3) die k. k. Vice-Konsulate in Batum, Kronstadt, Ismail;
- 4) die Konsular-Rechtsanwälte in Moskau und St. Petersburg.

h) Das Königreich **Portugal** unterhält:

- 1) das Kgl. General-Konsulat in St. Petersburg;
- 2) die Kgl. Konsulate in Helsingfors, Kronstadt, Moskau, Odessa, Pernau, Reval, Riga;
- 3) Die Kgl. Vice-Konsulate in Abo, Odessa.

i) Das Königreich **Schweden** und **Norwegen** unterhält:

- 1) die Kgl. General-Konsulate in Archangel, Helsingfors, St. Petersburg;
- 2) die Kgl. Konsulate in Moskau, Odessa, Riga, Warschau;
- 3) die Kgl. Vice-Konsulate in Arensburg, Batum, Berdiansk, Kertsch, Kronstadt, Libau, Mariupol, Narva, Nikolajew, Pernau, Reval, Sewastopol, Taganrog, Windau und in 20 finnländischen Hafenstädten.

k) Die **Schweizerische Republik** unterhält:

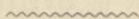
- 1) das General-Konsulat in St. Petersburg;
- 2) die Konsulate in Moskau, Odessa, Riga;
- 3) das Vice-Konsulat in Warschau.

l) Das Königreich **Spanien** unterhält:

- 1) die Kgl. Konsulate in Kotka, Moskau, Odessa, Riga, Warschau;
- 2) die Kgl. Vice-Konsulate in Abo, Berdiansk, Björneborg, Eupatoria, Helsingfors, Kertsch, Kronstadt, Libau, Mariupol, Nikolajew, Reval, St. Petersburg, Taganrog, Uleaborg, Wyborg.

m) Die **Vereinigten Staaten** von **Nord-Amerika** unterhalten:

- 1) das General-Konsulat in St. Petersburg;
- 2) die Konsulate in Helsingfors, Moskau, Odessa, Riga.



II. Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Rußland.

a. Allgemeines.

33. Als Ausländer gelten in Rußland alle Angehörigen anderer Staaten, welche nicht auf die gesetzlich angeordnete Weise Unterthanen des Russischen Reiches geworden sind. (Gesetzsamml. Bd. IX. Art. 990.)

34. Die Ausländer in Rußland sind in gleicher Weise wie die Russischen Unterthanen den Gesetzen des Landes und der Autorität der Staatsgewalt unterworfen, genießen aber auch gleicherweise den Schutz der Gesetze und der Behörden im Lande.

35. Die Staatsgewalt hat die Befugniß, Ausländer, welche sich den landesgesetzlichen Aufenthaltbedingungen nicht fügen, auszuweisen, auch dieselben bei Vergehen oder Verbrechen auszuliefern.

Auslieferungs-Verträge sind abgeschlossen mit: Italien 23. August 1872 — der Schweiz 5./17. November 1873 — Oesterreich-Ungarn 3./15. October 1874 — Spanien 9./21. März 1877 — den Niederlanden 1./13. August 1880 — Belgien 17./29. Juli 1881 — Monaco 24. August 1883. — ferner mit Deutschland 1./13. Januar 1885 — Portugal 1887 — Spanien 1. Juni 1888 — Frankreich 1887 — Nord-Amerika 16. März 1887 mit Ergänzung v. 19. Februar 1893 (Reg.-Anz. Nr. 141).

36. Hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, der Militärpflicht, sowie ihrer sonstigen staatsbürger-

lichen Rechte und Pflichten unterliegen die Ausländer in Rußland der heimathlichen Staatsgewalt, so lange sie de facto als Ungehörige des Heimathstaates nach den Gesetzen dieses Staates zu betrachten sind.

In Fällen, in welchen der Staat von seinem Abberufungsrecht Gebrauch macht, kann die Ausbürgerung wegen der Auswanderung verfügt werden.

37. Die Wohnungen und Magazine der Ausländer, sowie alle dazu gehörigen Ländereien, stehen unter dem Schutze der allgemeinen, in Rußland geltenden Gesetze. Eine Durchsuchung ihrer Häuser und Durchsicht ihrer Handelsbücher darf nicht anders vorgenommen werden, als in Grundlage derselben Bestimmungen, welche für die Russischen Unterthanen gleichen Standes vorgeschrieben sind. (Allerh. Ukas v. 7. Juni 1860.)

38. Den polizeilichen Anordnungen sind die Ausländer in gleicher Weise unterworfen, wie die Russischen Unterthanen.

39. Gnadenbeweise, welche durch ein Allerhöchstes Manifest kundgegeben werden, erstrecken sich in gleicher Weise auch auf die Ausländer. (Senats-Entsch.)

40. Von allen Kommunal-Wahlen sind Ausländer in Rußland ausgeschlossen.

41. Der Eintritt in den Civil- und Militärdienst ist zum Theil verboten, andererseits vielfachen Beschränkungen unterworfen.

Im Berg-, Lehr- und Medicinalfach können Ausländer angestellt werden, welche in einer inländischen Lehranstalt erzogen sind oder an einer solchen ein Examen abgelegt oder einen akademischen Grad erworben haben.

Die Art. 313—15 des Swod der Militärgesetze, in welchen der Eintritt von Ausländern als Offiziere in den Russ. Dienst vorgesehen ist, sind aufgehoben. (Allerh. Befehl v. 25. Mai 1890.)

42. Ausländische Aktien-Gesellschaften, welche in Rußland Geschäfte machen wollen, sind verpflichtet, vorher die Genehmigung der Regierung unter Beobachtung der dafür festgesetzten Vorschriften einzuholen. (Handelsordnung, Ausg. v. J. 1887. S. 540, Anm.)

43. Ausländische Aktien-Gesellschaften, welche nicht die Genehmigung der Russischen Regierung erhalten haben, in Rußland ihre Geschäfte zu betreiben, genießen nicht das Recht des gerichtlichen Schutzes, wenn darüber keine Konvention zwischen Rußland und der Regierung des Staates, wo die Aktien-Gesellschaft gegründet ist, geschlossen ist.

Zwischen Rußland und Deutschland ist unterm 18./30. Juli 1885 wegen des gerichtlichen Schutzes ein gegenseitiges Uebereinkommen getroffen.

44. In Betreff des gegenseitigen Schutzes der Handels- und Fabrikstempel sind mit verschiedenen Staaten Minister-Deklarationen abgeschlossen.

Mit Nord-Amerika 1874 — Oesterreich-Ungarn 1874 — Belgien 1881 — Niederlande 1881 — Italien 1891.

45. Mit einzelnen Staaten hat Rußland besondere Handels- und Schifffahrts-Traktate abgeschlossen.

Mit Frankreich 20. März 1874 — Rumänien 15. März 1876 — Spanien 1885. — (ferner ein Niederlassungs- und Handelsvertrag mit der Schweiz 14. December 1872.)

46. Privilegien auf Entdeckungen und Erfindungen können Ausländern in gleicher Weise wie Inländern erteilt werden.

Die desbezüglichen in russischer Sprache einzureichenden Bittgesuche sind entweder durch Bevollmächtigte, technische Komptoire in St. Petersburg oder auf Grund der bestehenden Regeln über Privilegien (Gewerbeordnung, Swod Sak., Bd. XI. Th. 2., Ausg. v. J. 1876) von dem Erfinder selbst bei dem Departement für Handel und Manufaktur in St. Petersburg

einzureichen oder durch die Post zu übersenden. In letzterem Falle sind in dem Gesuche anzugeben:

- a. die Benennung der Erfindung;
- b. die Zeit, für welche der Erfinder ein Privilegium beansprucht;
- c. daß die Beschreibung der Erfindung, die Zeichnung und die betr. Poschlingelder oder die Quittung über erfolgte Einzahlung beiliegen;
- d. Stand, Name und Wohnort des Petenten.

Dem Gesuche sind auf besonderen Bogen beizuschließen:

- 1) eine vollständige, deutliche und genaue Beschreibung der Erfindung — am Schlusse derselben, was der Bittsteller für neu erachtet (Patent-Anspruch);
- 2) eine genaue und deutliche Zeichnung mit denselben Buchstaben und Zeichen der sub 1 erwähnten Beschreibung.

Dem Gesuche sind 2, jedem Bogen der Beschreibung 1 Stempelmarke à 80 Kop. beizufügen.

Die Poschlin für Privilegien beträgt: für 3 Jahre 90 Rbl., für 5 Jahre 150 Rbl., für 10 Jahre 450 Rbl. Eine Verlängerung ist unzulässig. Der Gegenstand ist binnen 6 Monaten nach Ertheilung des Privilegiums praktisch auszuführen und hat der Inhaber solches dem Departement für Handel und Manufactur anzuzeigen.

Außer durch die Post können diese Gelder bei den örtl. Gouvernements-Kassentien für Rechnung des Departements für Handel und Manufactur eingezahlt werden und ist in diesem Falle die Quittung, wie oben gesagt, dem Gesuche beizufügen.

47. Ein gegenseitiger Schutz literarischen und künstlerischen Eigenthums ist nicht gewährleistet.

Die mit Frankreich und Belgien 1861 und 1862 abgeschlossenen Konventionen sind im Jahre 1886 aufgehoben.

b. Strafrecht.

48. Die in Rußland wohnenden oder zeitweilig sich aufhaltenden Ausländer unterliegen der Wirksam-

feit der Geseze über Kriminal- und Korrektionsstrafen in demselben Umfange, wie die Russischen Unterthanen, wenn nicht irgend welche Ausnahmen durch besondere Verträge mit derjenigen fremden Macht festgesetzt worden, in deren Unterthanenschaft sie stehen. (Strafgesetzbuch § 170.)

49. Statt der Verweisung nach entfernteren nicht sibirischen Gouvernements zum Aufenthalte werden die Ausländer verurtheilt: zur Gefängnißhaft mit Verlust aller besonderen persönlich und dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge. Nach Beendigung dieser Haft werden die Ausländer über die Grenze geschickt mit dem Verbot in das Gebiet des Reichs zurückzukehren. Werden sie jedoch von ihrem früheren Vaterlande nicht aufgenommen, so sollen sie unter die Aufsicht der örtlichen Polizei gestellt werden. (Strafgesetzb. § 75. Gesetz vom 25. November 1885.)

50. Die zur Ausweisung über die Grenze verurtheilten Ausländer unterliegen für die Rückkehr in das Reichsgebiet: der Gefängnißhaft von 8 Monaten bis $1\frac{1}{3}$ Jahr und werden wiederum über die Grenze gewiesen. Im Falle abermaliger Uebertretung des Verbots, nach Rußland zurückzukehren, werden sie verurtheilt: zu den auf Vagabundiren gesetzten Strafen (Abgabe in die Korrektions- und Arrestanten-Abtheilungen und Ansiedelung in Sibirien). (Strafges. § 314.)

51. Wenn Jemand, der sich für einen ausländischen zur Kolonisirung Ausgewanderten ausgiebt, nicht seinen wirklichen Stand und Beruf oder mindestens, daß er ein Ausländer sei, durch die vorschriftsmäßigen Dokumente oder durch beachtungswerthe Zeugnisse ausweisen kann, so

wird er verurtheilt: zu den auf Vagabundiren gesetzten Strafen. -- Den auf Vagabundiren gesetzten Strafen unterliegen auch diejenigen Ausländer, welche ohne Pässe nach Rußland gekommen, bei ihrer Ausweisung von keiner ausländischen Regierung angenommen werden. (Strafges. § 955.)

52. Wer für irgend Jemanden oder für sich selbst einen falschen Paß, Billet oder anderen Schein zum Aufenthalt oder aber zum Uebergehen oder Ueberziehen anfertigt, oder in einem echten den Namen, Termin oder Aufenthaltsort verändert, oder seinen Schein einem Andern zum Aufenthalt übergiebt, unterliegt hierfür der Gefängnißhaft bis zu 1 Jahr und 4 Monaten. (Strafges. § 975—77.)

Wer ein oben angegebenes Vergehen gewerbsmäßig betreibt, unterliegt der Entziehung aller besonderen Rechte und der Verweisung nach Sibirien.

53. Wenn ein fremder Unterthan überwiesen oder verdächtig wird, außerhalb der Grenzen des Reichs ein Verbrechen verübt zu haben, durch welches er die Rechte der souveränen Gewalt in Rußland, oder die Rechte eines oder mehrerer Russischer Unterthanen angegriffen, und er nachmals in den Grenzen des Reichs entdeckt und angehalten wird, oder aber durch die Regierung des Landes, wo von ihm dieses Verbrechen verübt worden, oder durch diejenige, deren Unterthan er ist, zum gerichtlichen Verfahren in Rußland ausgeliefert wird, so unterliegt auch ein solcher den Bestimmungen des Kriminal-Gesetzes. (Strafges. § 172.)

54. Während der Haft genießen Ausländer besondere Vorrechte, gleich Personen der Russischen privilegirten Stände, d. h. sie werden abgesondert von Personen des niedersten Standes untergebracht.

c. Der Civilproceß.

55. Streitsachen der in Rußland lebenden Ausländer sowohl unter einander, als auch mit Russischen Unterthanen gehören vor die Russischen Gerichtsbehörden nach den allgemeinen Gesetzen über den Gerichtsstand. (Civilproceßordn. § 224.)

Ausgenommen hiervon sind Klagen gegen die zu ausländischen Gesandtschaften gehörenden Personen.

56. Die Kläger treten persönlich oder durch Bevollmächtigte auf. Zuständig ist der Friedensrichter, resp. das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Klagen gegen einen im Auslande wohnhaften oder an unbekanntem Orte aufhältigen Beklagten sind bei dem Richter anzubringen, wo Beklagter Grundbesitz hat oder seinen letztbekannten Wohnsitz hatte.

57. Ein Ausländer, der nicht in Russischen Diensten steht und in Rußland kein unbewegliches Vermögen besitzt, muß als Kläger in Rußland eine Sicherstellung für die Proceßkosten oder diejenigen Verluste leisten, welche dem Beklagten erwachsen könnten. (Civilpr. § 571.)

Das Gericht bestimmt je nach der Beschaffenheit der Klage annähernd den Betrag der Sicherstellung.

58. Ausländer können sowohl unter sich als auch mit Russischen Unterthanen Verträge jeder Art schließen, welche in der Form und nach Maßgabe der besonderen Vorschriften, welche die Gesetze des Landes vorschreiben, abgefaßt sind. (Konsular-Konvention.)

59. Im Auslande abgeschlossene Verträge und Urkunden werden nach den Gesetzen desjenigen Staates beurtheilt, innerhalb dessen Grenzen sie zu Stande gekommen sind, und werden für gültig angesehen, wenn nur das in denselben enthaltene Rechtsgeschäft nicht wider die offen-

liche Ordnung streitet und durch die Gesetze des Reichs nicht verboten ist. (Civilpr. § 707.)

60. Außerhalb Rußlands lebende Angehörige eines fremden Staates genießen denselben Rechtsschutz in Rußland, wie Russische Unterthanen. (Senats-Entsch. von Dec. 1892 in der Verläumdungsflage des Prof. Jäger.)

61. Erkenntnisse von Gerichtsbehörden auswärtiger Staaten werden auf Grund von Bestimmungen, welche über diesen Gegenstand in den mit ihnen abgeschlossenen Tractaten und Verträgen enthalten sind, vollstreckt. (Civilpr. § 1273.)

62. Fehlen in den Verträgen Bestimmungen über das Vollstreckungsverfahren, so werden Gerichts-Erkenntnisse auswärtiger Staaten nur vollstreckt, wenn solches durch Entscheidungen der Gerichte des Reiches gestattet worden ist. (Civilpr. § 1274.)

63. Gesuche um Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse auswärtiger Staaten sind bei dem Bezirksgerichte einzureichen, in dessen Jurisdiktionsbezirke die Vollstreckung erfolgen soll. (Civilpr. § 1275.)

Dem Gesuche müssen beigefügt sein:

- 1) beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses mit einer Vollstreckungsaufschrift oder einer Bescheinigung über die Vollstreckbarkeit. Die Bescheinigung muß von einem russischen Konsulate vidimirt und die Unterschrift desselben vom Kaiserlich-Russischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten bestätigt sein;
- 2) eine Russische Uebersetzung des Erkenntnisses;
- 3) Abschriften dieser Dokumente.

Die Gesuche um Vollstreckung werden sodann im abgeführten Proceßverfahren entschieden. Bei der gerichtlichen Verhandlung ist nur festzustellen, ob das vorliegende Erkenntniß nicht etwa Anordnungen enthalte, welche der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, oder den Reichsgesetzen nach unstatthaft sind. (§ 1276—79).

64. Bei Streitsachen über des Eigenthumsrecht an Immobilien, die in Rußland gelegen, haben die Erkenntnisse auswärtiger Staaten in Rußland keine Wirksamkeit. (Civilpr. § 1281).

d. Familienrecht.

65. Im Allgemeinen sind die Ausländer in Bezug auf den persönlichen Stand (Mündigkeit, Eheschließung u. s. w.) nach dem Rechte ihrer Heimath zu beurtheilen; im Uebrigen unterliegen sie den russischen Gesetzen und genießen deren Schutz.

66. Die Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem das Mündel seinen Wohnsitz hat.

67. Die griechisch-orthodoxe Kirche ist die Staatskirche. Allen nicht zu derselben gehörenden Personen — Inländern wie Ausländern — ist die freie Ausübung des Glaubens und Gottesdienstes nach ihrem Kultus gewährleistet, jede Propaganda jedoch verboten. (Gesetzsamml. Bd. I. 44. 73.)

Kirchenangelegenheiten der Christen ausländischer Bekenntnisse im Russischen Reiche werden von ihren geistlichen resp. besonderen Behörden verwaltet, die von der höchsten Macht hierzu bestimmt sind. (Gesetz. I. 46).

68. Jede Ehe, welche Ausländer in Rußland eingehen, muß nach den für die Eheschließung in Rußland geltenden Formen geschlossen werden. Die einzig rechtliche Form der Eheschließung für alle christlichen Konfessionen in Rußland ist die kirchliche, und sind die Geistlichen, welche bei der Eheschließung fungiren, gleichzeitig als Civilstandsbeamte zu betrachten. Eine in den durch das

Russische Gesetz vorgeschriebenen Formen geschlossene Ehe hat nach der Rechtsregel «locus regit actum» überall formelle Gültigkeit zu beanspruchen.

Zur Eheschließung ist erforderlich: Tauschein, Paß, Aufgebot, resp. Bescheinigung, daß das Aufgebot erfolgt und keine Einsprache erhoben ist, Zeugniß, daß die Betreffenden ledig sind, ev. auch Einwilligung der Eltern oder Vormünder.

69. Bei Mischehen zwischen Angehörigen der griechisch-orthodoxen Kirche und anderer christlicher Konfessionen muß die Ehe vor dem Geistlichen der griechischen Kirche geschlossen werden und muß der andersgläubige Ehegatte sich durch Reversal verpflichten, seinen Gatten der rechtgläubigen Kirche nicht abwendig zu machen und die Kinder nach dem Ritus der griechisch-orthodoxen Kirche taufen und in den Lehren dieser Kirche erziehen zu lassen. (Gesetzsamml. Bd. IX.)

70. Eine Russische Unterthanin, welche sich mit einem Ausländer verehelicht, erlangt dadurch die Unterthanschaft und den Stand ihres Ehemannes; desgleichen verliert eine Ausländerin, welche sich mit einem Russischen Unterthanen verehelicht, die bisherige Staatsangehörigkeit und folgt dem Stande und der Unterthanschaft des Ehegatten.

71. Wittwen und geschiedenen Frauen von Ausländern, welche vor der Verehelichung Russische Unterthaninnen waren, steht es frei, nach Auflösung der Ehe in den Russischen Unterthanenverband zurückzutreten. (Gesetzsamml. Bd. IX. 1026.)

In diesem Falle ist dem Chef des Gouvernements, in welchem sie sich ihren Wohnort wählen, eine Bescheinigung darüber, daß das Eheverhältniß gelöst ist, vorzustellen. Das daraufhin ausgefertigte Zeugniß dient der Vorzeigerin als Beweis ihrer Rückkehr in den Russ. Unterthanen-Verband.

e. Vermögens- und Erbrecht.

72. Ausländer können Mobilien und Immobilien jeder Art sowohl durch Kauf als durch Erbschaft, Vermächtniß, Schenkung, Einweisung von Seiten der Krone und dergl. erwerben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Immobilien, welche nach den bestehenden Gesetzen nur die zum Russischen Erbadel Gehörigen, sowie diejenigen Ausländer, welche die Rechte desselben erlangt haben, besitzen dürfen. (Allerh. Ukas v. 20. Juni 1860.)

Die Landesabgaben für gekaufte Ländereien sind in gleicher Weise wie von den Eingeborenen der Gegend zu entrichten.

Einer direkten Besteuerung unterliegen in Rußland nur der Besitz und der Betrieb von Gewerbe und Handel. (Grund-Immobilien-, Handels- und Gewerbe-Steuer); ferner besteht eine Kapitalrentensteuer (5%) sowie eine Erbschaftsteuer (bis 8%) und eine Staats-Wohnungssteuer (Gesetz v. 12. Juni 1893). Im Uebrigen ist die Besteuerung eine indirekte.

73. In den 10 Gouvernements des Weichselgebietes (Polen), sowie in den Gouvernements: Bessarabien, Grodno, Kiew, Kowno, Kurland, Livland, Minsk, Podolien, Wilna, Witebsk, Wolhynien dürfen ausländische Unterthanen und ebenso Gesellschaften, Handels- und industrielle Compagnien und Genossenschaften, welche auf Grund ausländischer Gesetze gebildet sind, selbst wenn sie die Genehmigung erhalten haben, innerhalb der Grenzen Rußlands thätig zu sein, — auf keinerlei Art außerhalb der Hafenplätze oder anderer städtischen Ansiedelungen belegene Immobilien zu Eigenthum oder sonst zu Besitz und Nutznießung erwerben, auch nicht pachten oder miethen. (Allerh. Ukas v. 14. März 1887.)

Anmerk. 1. In den Gouvernements des Weichselgebietes (Polen) ist es ausländischen Unterthanen auch verboten, Immobilien außerhalb städtischer Ansiedelungen als Bevollmächtigte oder Verwalter vorzustehen.

Anmerk. 2. Die obige Beschränkung bezüglich des Besitzes und der Nutznießung von Immobilien außerhalb städtischer Ansiedelungen erstreckt sich nicht auf das Anmieten von Häusern, Quartieren und Landhäusern zur zeitweiligen Benutzung und zum persönlichen Wohnen.

Bezüglich des Erbrechts von Ausländern auf Immobilien, welche in den oben angeführten 21 Gouvernements außerhalb der Städte belegen sind, treten folgende Beschränkungen in Kraft:

- a. die gesetzliche Erbfolge in direkter Descendenz und zwischen Ehegatten in den von einem ausländischen Unterthanen hinterlassenen Immobiliarebesitz ist zulässig, wenn der Erbe vor Erlass des obigen Befehls in Rußland angesiedelt war;
- b. in allen übrigen Fällen der gesetzlichen, sowie im Falle der testamentarischen Erbfolge ist der ausländische Unterthan verpflichtet, das Mobil im Laufe von 3 Jahren, von der Zeit ab, wo er das Recht auf das selbe erlangt hat, einem russischen Unterthanen zu verkaufen.

74. In den im obigen Befehle bezeichneten Verhältnissen können ausländische Unterthanen das Vorzugsrecht auf Befriedigung ihrer Schuldforderungen durch Entgegennahme von Immobilien als Unterpfand sicherstellen, derartige Sicherstellungen und überhaupt die Anwendung der Beitreibung von Schuldforderungen können aber für Ausländer weder den Erwerb dieses Mobils zum Eigenthum, noch den Eintritt in den thatsächlichen Besitz oder in die Nutznießung desselben zur Folge haben. (Desgl.).

75. Ausländische Ansiedler, welche sich in den Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien außerhalb der Städte und Flecken angesiedelt haben und nicht Russische

Unterthanen geworden sind, werden den ihrem Wohnorte am nächsten liegenden Wolostgemeinden zugezählt — ohne daß Aufnahmebeschlüsse von der betr. Wolostversammlung eingefordert werden, und sind der Wolostverwaltung auch in polizeilicher Beziehung unterstellt. (Allerhöchster Befehl vom 15. Juni 1888.)

Der Wirkung obiger Regel unterliegen ausländische Adelige, sowie Ausländer, welche in den Staatsdienst getreten oder zu Ehrenbürgern ernannt und in der Gilde verzeichnet sind, nicht.

76. Allen ausländischen Einwanderern, auch denjenigen, welche die russische Unterthanenschaft angenommen haben, ist verboten:

- a. künftighin sich im Gouvernement Wolhynien außerhalb der städtischen Ansiedelungen anzusiedeln und
- b. in Zukunft in diesem Gouvernement auf irgend welche Art — ausgenommen durch gesetzliche Erbfolge — auf Immobilien, welche außerhalb der städtischen Ansiedelungen belegen sind, das Eigenthumsrecht, sowie das Recht des Besitzes und der Nutzung derselben zu erwerben. (Allerh. namentl. Ukas v. 14. März 1892.)

Denjenigen Personen, welche bis zum Tage der Publication vorstehenden Ukases sich bereits in obigem Gouvernement außerhalb der städtischen Ansiedelungen niedergelassen haben, ist das Recht des Besitzes und der Nutzung der von ihnen in gesetzlicher Grundlage zu Eigenthum erworbenen oder arrendirten Landstücke zu belassen; denjenigen aber, die griechisch-orthodoxen Bekenntnisses sind, auch das Recht einzuräumen, Immobilien außerhalb städtischer Ansiedelungen zu Eigenthum und zu Nutzung zu erwerben.

Vorstehende, die Niederlassung von Personen nicht Russischer Herkunft in Wolhynien betreffenden Bestimmungen gelten als zeitweilige Regeln bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über die Russischer Unterthanenschaft.

77. In Betreff des Erbrechtes steht den Ausländern sowohl die testamenti factio activa als passiva zu. Desgleichen sind die Ausländer vom Erbrecht nicht ausgeschlossen.

Außerhalb Rußlands sich aufhaltende Erben eines in Rußland verstorbenen Erblassers werden durch öffentliche Bekanntmachungen mit 2-jähriger Frist zur Geltendmachung ihrer Erbensprüche aufgefordert. Stirbt ein Ausländer ohne Testament, so fällt sein im Reichsschuldbuch eingetragenes Kapital den Intestaterben nach dem Erbrechte desjenigen Staates, welchem der zu Beerbende angehörte, zu. Die Erbfolge in das übrige in Rußland nachgelassene Vermögen richtet sich — soweit nicht besondere Nachlasskonventionen, welche mit verschiedenen Staaten abgeschlossen sind, etwas anderes bestimmen — nach den allgemeinen für die Einheimischen geltenden Regeln.

78. Zu den Staaten, mit welchen Rußland in neuerer Zeit gegenseitige Nachlasskonventionen abgeschlossen hat, gehören:

Frankreich	(Konvention v. 20. März (1. April) 1874),
Deutschland	(" v. 31. Octbr. (12. Nov.) 1874),
Italien	(" v. 16. (28.) April 1875),
Spanien	(" v. 14. (26. Juni) 1876),
Schweden und Norwegen	(" v. 28. März (9. April) 1889).

79. Der Inhalt dieser Konventionen ist im Ganzen ziemlich gleichlautend folgender:

Beim Todesfall eines Ausländers in Rußland hat die Ortsbehörde der Konsularbehörde (resp. umgekehrt) behufs gemeinschaftlicher Versiegelung des Nachlasses unverzüglich Nachricht zu geben, desgleichen erfolgt die Abnahme der Siegel,

die Aufnahme des Inventars u. s. w. gemeinschaftlich. Darnach ist der Konsularbehörde das bewegliche Vermögen, desgleichen auch ein etwaiges Testament auszuhändigen (nach der schwed. Konvention das Testament, welches Anordnungen zu Gunsten des Staates, in welchem der Nachlaß eröffnet worden ist, enthält, erst dann, nachdem das örtliche Gericht diese Anordnungen in Vollzug gesetzt hat). Der Konsul kann den Nachlaß veräußern, muß ihn jedoch 6 resp. 8 Monate in Verwahrsam behalten. Forderungen, die nicht auf Erbsanspruch oder Vermächtniß beruhen, sind in dieser Frist geltend zu machen und entscheiden hierüber die Landesgerichte.

Die Erbfolge in die unbeweglichen Güter richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Immobilien belegen sind. Die Gerichte dieses Landes haben ausschließlich über jeden Anspruch und Einwand hierüber zu entscheiden.

Ansprüche, welche sich auf die Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in das bewegliche Vermögen beziehen, werden von den Gerichten des Staates, dem der Verstorbene angehörte (Heimathsgerichte) und nach den Gesetzen dieses Staates entschieden. Im Falle ein Unterthan des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, während der obigen Frist Ansprüche auf die Hinterlassenschaft erhebt, entscheiden die Landesgerichte über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche und den ev. ihm zukommenden Antheil.

Stirbt ein Unterthan einer der oben angeführten Staaten an einem Orte, wo keine Konsularbehörde vorhanden ist, so hat die Lokalbehörde zur Inventarisirung des Nachlasses zu schreiten und Abschriften des Inventarverzeichnisses, die Legitimationspapiere, Todtenschein, sowie den Erlös der Erbschaft demnächst der zuständigen Konsularbehörde auszuhändigen.

80. Während somit der in den Gesetzgebungen der meisten Staaten bestehende Grundsatz von der Universalität des Nachlasses (beweglich und unbeweglich) in vorstehend angeführten Konventionen aufgehoben ist, ist solches in den

älteren mit Rußland abgeschlossenen Traktaten über die Erbschaften und Nachlässe nicht geschehen.

Ältere Nachlaß-Traktate sind abgeschlossen zwischen Rußland und:

Nord-Amerika	unterm	6./18. December	1852,
den Niederlanden	"	1./13. September	1846,
Griechenland	"	12./24. Juni	1850,
Italien	"	16./28. September	1863,
der Schweiz	"	14./26. December	1872.

81. Von dem den Ausländern in Rußland gehörenden unbeweglichen und beweglichen Vermögen, welches nach dem Erbrecht auf Russische Unterthanen oder Ausländer übergeht, wird die Steuer auf derselben Grundlage, wie von den Nachlässen in Rußland verstorbener Russischer Unterthanen erhoben. (Allerh. bestät. Reichsrathsgutachten vom 6. März 1889.)

Die Steuer wird erhoben:

- 1) vom Vermögen, welches von einem Ehegatten auf den andern, auf Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie übergeht, im Betrage von 1%;
- 2) vom Vermögen, welches auf Stiefkinder, Brüder, Schwestern und Kinder verstorbener Geschwister übergeht 4%;
- 3) vom Vermögen, welches auf Seiten-Verwandte und andere Personen übergeht 6% resp. 8%. (Beim Genuß der lebenslänglichen Nutznießung nur der halbe Betrag).

Steuerfrei sind: Vermögen, dessen Werth 1000 Rbl. nicht übersteigt; häusliches bewegliches Gut, welches keine Revenüen trägt und keinen Gegenstand des Handels bildet; Vermögen, welches der Krone, Kirche, Gelehrten- und Wohlthätigkeits-Anstalten zufällt. (Allerh. best. Reichsrathsgutachten vom 15. Juni 1882).

f. Rechte der einzelnen Stände.

Adel und Geistlichkeit.

82. Ausländische Adelsgeschlechter werden in den vierten Theil des Adels-Registers eingetragen.

Ausländische Edelleute, welche ihren Adel nachgewiesen haben, können mit Allerhöchster Genehmigung zum Russischen Erbadel gezählt werden, sobald sie dem Reiche Dienste geleistet haben oder in den Russischen Unterthanenverband aufgenommen sind. (Gesetz. Bd. IX).

83. Im Falle eines Verbrechens können ausländische Edelleute nicht der Körperstrafe unterzogen werden.

84. Ausländischen Geistlichen kann auf Grund genügender Zeugnisse vom Minister des Innern die Erlaubniß erteilt werden geistliche Aemter zu bekleiden.

Die Leiter von Bethäusern und Versammlungen müssen für die Zeit ihres Aufenthaltes in Rußland den Diensteid leisten. (Ukas vom 1. Mai 1878).

Den Jesuiten ist der Aufenthalt und die Niederlassung in Rußland nicht gestattet.

Der höhere Bürgerstand.

(Gelehrte, Künstler, Kapitalisten.)

85. Ausländische Gelehrte, Künstler, Kapitalisten, Besitzer bedeutender Manufakturen und Fabriken können nach Ermessen des betr. Ministeriums dem Stande der persönlichen Ehrenbürger gezählt werden, ohne in die Russische Unterthanschaft einzutreten. (Gesetzsammlung Bd. IX. Art. 999.)

86. Titel und Ehrenzeichen werden auch ausländischen Unterthanen nach den Dienstjahren oder auf Grund persönlicher Verdienste erteilt.

87. Die Leitung von Schulen ist Ausländern nicht gestattet. Im Falle es unmöglich ist, vakante Stellen der Lehrer der neueren Sprachen (deutsch, französisch, englisch) an den Lehranstalten mit Personen zu besetzen, welche den Universitätskursus beendet haben, können auch Ausländer, welche ihre Bildung an ausländischen Lehranstalten empfangen haben, angestellt werden, wenn sie sich einer Prüfung für das betreffende Fach vor einem besonderen Prüfungs-Comité unterzogen haben.

88. Die Anstellung von Ausländern im Amte von Bibliothekaren, Kustoden, Aufsehern medicinischer, pharmaceutischer und technischer Institute u. s. w. ist ministerieller Genehmigung vorbehalten.

Der Handels- und Kaufmannsstand.

89. Es ist den Ausländern gestattet in alle Kaufmannsgilden zu treten, gleich den eingeborenen Russischen Unterthanen und demnächst je nach den Gilden alle Handelsrechte zu genießen, welche der Russischen Kaufmannschaft zugestanden sind. (Allerh. Befehl v. 7. Juni 1860.)

90. Ausländische Hebräer können nur Handelscheine für die I. Gilde erhalten und zwar nach erlangter besonderer Genehmigung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Aeußern, auf Grundlage der Anmerk. I. zum Art. 1001 des Swod der Gesetze Bd. IX. Fortsetzung vom Jahre 1887. (Instruktion über die Ordnung der Ausreichung von Bescheinigungen und Handels- und Gewerbebilleten vom 1. Juli 1890.)

Der Handwerkerstand.

91. Ausländische Handwerker können vorübergehend den Innungen zugeschrieben werden.

Die Niederlassung ausländischer Meister in Polen ist beschränkt.

Arbeiter.

92. Ausländische Einwanderer niederer Herkunft, welche in keiner Korporation Aufnahme finden, werden zum Kleinbürgerstande gerechnet.

Den Grundbesitzern aller Gouvernements ist gestattet, ausländische Arbeiter in Grundlage der allgemeinen in Rußland geltenden Verordnungen zu miethen und diesen Ausländern Pässe auf die ganze Dauer der Anmiethung, jedoch nicht länger als auf 12 Jahre, zu ertheilen. (Allerh. Ukas vom 18. December 1861.)

III. Die Aufnahme in den Russischen Unterthanen-Verband und die Entlassung aus demselben.

93. Zur Aufnahme eines Ausländers in den Russischen Unterthanen-Verband ist dessen vorgängige Niederlassung im Reichsgebiet erforderlich. (Gesetzsammlung Bd. IX. Ausg. v. J. 1876 § 1010.)

94. Wer sich innerhalb der Grenzen des Russischen Kaiserreichs niederzulassen wünscht, hat solches dem Chef des Gouvernements, in welchem er sich anschreiben zu lassen oder anzusiedeln beabsichtigt, anzuzeigen und anzugeben, womit er sich in seinem Vaterlande beschäftigt hat und welche Art von Beschäftigung er in Rußland zu nehmen Willens ist. Nach Empfang einer solchen Anzeige ertheilt der Gouverneur eine Bescheinigung, und wird der Bittsteller vom Tage der Unterzeichnung derselben als ein solcher angesehen, der sich in Rußland niedergelassen hat, ohne jedoch aufzuhören bis zu seiner Aufnahme in die Russische Unterthänigkeit als Ausländer zu gelten. (§ 1011.)

95. Nach 5-jähriger Niederlassung kann der Ausländer um seine Aufnahme in die Russische Unterthänigkeit nachsuchen. (§ 1013.)

Die Dauer der zur Aufnahme erforderlichen Niederlassung kann ausnahmsweise abgekürzt werden bei Ausländern, die vom Minister nach Rußland berufen sind oder sich ausgezeichnet haben, oder in Rußland geboren und erzogen sind.

96. Die Aufnahme ist stets eine persönliche, erstreckt sich auch auf die Ehefrau, nicht aber auf die früher geborenen Kinder. Die nach dem Eintritt in die Russische Unterthänigkeit geborenen Kinder gelten als Russische Unterthanen. (§ 1015.)

Dem Gesuche um Aufnahme sind beizufügen:

- 1) die Standesakten des Bittstellers (von Russischen Agenten beglaubigt);
- 2) eine Bescheinigung über die vorhergegangene Niederlassung des Bittstellers in Rußland. (§ 1018.)

97. Die Aufnahme erfolgt durch Leistung des Unterthaneneides. (§ 1021.)

Ausländische Hebräer werden nicht zum Eintritt in den Russischen Unterthanen-Verband zugelassen.

98. Das Gesuch um Aufnahme in die Unterthänigkeit wird dem Minister des Innern eingereicht und muß den Nachweis enthalten:

- 1) an welchen Orten der Bittsteller während der ganzen Zeit seiner Niederlassung in Rußland gelebt hat, womit er sich beschäftigte und welche Zeugnisse er über seine Lebensweise besitzt;
- 2) zu welchem Stande und zu welcher Gemeinde er sich anschreiben zu lassen wünscht oder berechtigt ist;
- 3) in welcher Stadt er den Eid zu leisten wünscht. (§ 1017.)

99. Der Austritt aus der Russischen Unterthanschaft ist gesetzlich nicht geregelt. Die Entlassung erfolgt mit Allerhöchster Genehmigung als außerordentliche Maßregel.

Dem Gesuche, welches auf den Allerhöchsten Namen einzureichen ist, ist der Nachweis beizufügen, daß etwaige Kron-, Gemeinde- oder sonstige Abgaben und Schulden bezahlt sind.

100. Personen männlichen Geschlechts, welche über 15 Jahre alt sind, können nur nach Ableistung der Wehrpflicht oder nach erfolgter Freilosung vom aktiven Dienst aus dem Russischen Unterthanen-Verbände entlassen werden. (Wehrpflichtgesetz v. 1. Januar 1874. Art. 3.)



Sachregister.

(die Zahlen bedeuten die Paragraphen, die Buchstaben
die Anmerkungen zu denselben).

	Seite.		Seite.
Adel	75a, 82, 83	Durchfuhrwaaren	20
Aktien-Gesellschaften	42, 43	Ehefrauen	70, 96
Ansiedler	75, 76	Eheschließung	68
Arbeiter	92	Ehrenbürger	75a
Aufenthaltsberechtigung..	1, 5	Ehrenzeichen	86
Aufenthaltscheine	6, 9	Eintrittsverbot	4
Aufnahme-Gesuche	98	Entlassungsgesuche	99
Ausfuhrzoll	19	Epidemien	29, 30
Ausländer	1, 33, 34	Erbfolge	77, 79
Auslandspässe	10	Erbrecht	73a, 77
Auslieferung d. Verbrecher	53	Erbchaftssteuer	81
Auslieferungs-Verträge ..	35a	Erfindungen	46
Ausreise	9, 10	Erneuerung d. Aufenthalts-	
Ausweisung	3a, 35	scheine	7a.
Autorenrecht	47		
		Fabrikstempel	44
Beschaffung von Pässen .	10a	falsche Pässe	52
Bücher	27	Frachtbriefe	17a.
Cholera	29, 30	Gebrauchte Gegenstände .	13a
Civildienst	41	Geistliche	84
Creditbilletts	25		

	Seite.		Seite.
Gelehrte	85, 88	Kläger	56, 57
Gepäckstücke	12	Kommunalwahlen	40
Gerichtserkenntnisse	61, 64	Konfessionen	2a, 67
Gerichtsstand	56	Konnoffemente	17
Gesandtschaften	31, 55a	Konsular-Verträge	32
Geschiedene Frauen	71	Konsulate	32 a—m.
Gnadenbeweise	39	Konsuln	31
Goldwaaren	23	Kontrebande	12
Gouverneurskanzlei	6, 7	Kriminalstrafen	48—50
Grenzbehörde	10a	Künstler	85
Grenzkarte	3a	Lehrer	87
Grenzstempel	3	Lotterielose	24
Gültigkeit ausländ. Pässe	5		
Gültigkeit russ. Reisepässe	10a		
		Matrifel, s. Immatrifu-	
Haft	54	lation	
Handels- u. Schifffahrts-		Militärdienst	41
Verträge	45	Militärpflicht	36, 100
Handelsstempel	44	Mischehen	69, 70
Handwerker	91	Mobilienerwerb	72
Haushaltungsfachen	14		
Hebräer	4a, 90, 97a	Nachlässe	77
Heilmittel	22	Nachlaß-Konventionen ..	78—80
Hinreise	1, 5a		
		Passagiergüter	11, 12
Immatrifulation	8	Pässe	2, 10
Immobilienwerb	72, 73	Paßvisa	2, 5a, 9
Jesuiten	84a	Patente	46
Juden, s. Hebräer		Personenstand	65
		Pest	29, 30
Kapitalisten	85	Polizei	5a, 7a, 8, 10, 38
Kaufleute	6a, 75a, 89	Post	28
Kinder	96	Postporto	28a
Klagen	55, 56	Privilegien	46

	Seite.		Seite.
Rechtsschutz	34, 47, 60	Unterthaneneid	97
Reisegepäck	13	Urkunden	59
Religionen	67	Vagabunden	4, 51
Rückreise	5a, 9, 10	Verbotener Eintritt	4
Rücksendung ausl. Waaren	21	Verbotene Waaren	12, 18
Rubelscheine	25	Vergehen u. Verbrechen .	35
Schuldforderungen	74	Versteigerung von Reise-	
Schulen	87	gepäck u. ausl. Waaren	15
Silberwaaren	23	Verträge	58, 59
Staatsangehörigkeit	36	Visa	2, 5a, 9
Staatsdiener	6a, 75a	Vormundschaft	66
Steuern	72a	Wittwen	71
Telegrammgebühren	28a	Wohnungen	37
Telegraphie	28	Zeugnisse der Polizei....	10
Titel	86	Zollfreie Waaren	12
Transitverkehr	20	Zoll-Konvention	16a
Uebersiedelungsgut	14	Zollpflichtige Waaren ...	12
Uebertritt	93—95	Zollstrafen	12, 17
Umwechslung der Auf-		Zolltarif	12a, 16
enthalttscheine	7a	Zollzahlungen	26

Est A-11586

In gleichem Verlage



1 0300 00844868 2

Zwei Schwedern.

Erzählung in Briefen.

Erlebnisse aus dem deutsch-französischen Kriege.

Kleine Schriften

von

Alexander Baron Freytag-Loringhoven.

Preis broch. 75 K., in eleg. Leinwdbd. 1 R. 20 K.

Soeben erschien:

Zum Schutz der baltischen Frauen

von

Ch. Neander.

Zweite um ein Vorwort vermehrte Auflage.

Preis eleg. broch. 70 Kop.

Das Buch hat zwar viele Anfeindungen, aber auch vielseitigste Anerkennung gefunden, ein Beweis dafür, daß es (**in der Frauenfrage**) ein Thema berührt hat, welches gerade jetzt äußerst zeitgemäß ist.

Ein weiterer Beweis für das Actuelle der Schrift ist das Erscheinen einer zweiten Auflage.